

1. Begriffe.

108 a) Staatliches Monopol ist nach Art. 9 Abs. 5 die Außenwirtschaft als die Gesamtheit der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der DDR und anderen Staaten. Nach dem ökonomischen Lexikon (Stichwort: Außenwirtschaft) umfassen diese alle Sphären der Reproduktion und werden vor allem vermittelt durch den Außenhandel, die internationalen Zahlungs- und Kreditbeziehungen, den internationalen Kapitalverkehr, die internationale wissenschaftlich-technische und Produktionszusammenarbeit, die internationale Spezialisierung und Kooperation der Produktion, die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Planung, Forschung, Investitionstätigkeit, Absatztätigkeit, Ausbildung, Nachrichten- und Transportwesen und den Tourismus. Innerhalb der sozialistischen Staatengemeinschaft werden die außenwirtschaftlichen Beziehungen mehr und mehr so vertieft und ausgebaut, daß sie weit über den Außenhandel hinausgehen. Deshalb hat die Verfassung von 1968/1974 nicht nur den Außenhandel, sondern die Außenwirtschaft und in ihr den Außenhandel und die Valutawirtschaft zum staatlichen Monopol erklärt.

109 b) Das Wesen dieses Monopols besteht in der Leitung der gesamten Außenwirtschaftsbeziehungen durch den sozialistischen Staat. Auch für dieses Monopol gilt das Strukturprinzip des demokratischen Zentralismus. Das bedeutet, daß nicht unbedingt ein zentrales staatliches Organ das Monopol auszuüben braucht, sondern daß Kompetenzen auf dem Gebiete der Außenwirtschaftsbeziehungen auf untere Organe verlagert werden können, ohne daß dadurch jedoch die zentrale Planung und Leitung in Frage gestellt werden darf. Eine derartige Dekonzentration wird sogar erforderlich, wenn die außenwirtschaftlichen Beziehungen über den Außenhandel hinaus auf andere Gebiete erweitert werden.

2. Normative Grundlagen, Organe.

110 a) Entwicklung. Das Außenhandelsmonopol hatte durch Gesetz vom 9.1.1958²¹⁵ eine normative Grundlage erhalten, nachdem es zuvor schon in Wirklichkeit bestanden hatte. Lenkung und Leitung des Außenhandels auf der Grundlage der staatlichen Monopols nach den von der Volkskammer und den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen der Außenhandelspolitik waren dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel²¹⁶ übertragen worden.

111 b) Bei der Neubildung des Ministerrates nach den Volkskammerwahlen vom 2.7.1967 wurde das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Ministerium für Außenwirtschaft umbenannt. Damit wurde deutlich gemacht, daß auch der innerdeutsche Handel als Außenhandel betrachtet wird. Am 23-11.1973 wurde dieses wieder in Ministerium für Außenhandel umbenannt²¹⁷. Nach seinem Statut²¹⁸ ist dieses Ministerium das zentrale Organ zur Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols der DDR. Es hat entsprechend den bestehenden Rechtsvorschriften weitere Aufgaben auf dem Ge-

215 Gesetz über den Außenhandel der DDR vom 9. 1. 1958 (GBl. I S. 69) in der Fassung der Verordnung vom 16. 4. 1964 (GBl. II S. 287).

216 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 7. 2. 1957 (GBl. I S. 127).

217 Bekanntmachung über die Umbenennung des Ministeriums für Außenwirtschaft in Ministerium für Außenhandel vom 23. 11. 1973 (GBl. I S. 539).

218 Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft vom 9. 8. 1973 (GBl. I S. 420).